

§ 8 GießV 2014

Übergangsbestimmungen

GießV 2014 - Gießerei-Verordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Gießereien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigt sind, müssen der Verordnung spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten entsprechen.

In Kraft seit 01.11.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at